

Gemeinsam die Eucharistie feiern? Kanonistische Anmerkungen zum Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (2019) des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen

von Jiří Dvořáček

Der folgende Artikel analysiert das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (2019) aus der Perspektive des Kirchenrechts der lateinischen Kirche. Zunächst wird der Inhalt des Votums kurz dargestellt, dann wird die Stellungnahme der Glaubenskongregation zusammengefasst. Der Artikel zeigt, dass die wechselseitige Teilnahme am evangelischen und katholischen Gottesdienst zur Feier des Abendmahls / der Eucharistie allein aufgrund der Taufe aus Sicht des katholischen Kirchenrechts problematisch ist. Der Empfang des evangelischen Abendmahls durch Katholiken ist zwar kirchenrechtlich nicht verboten, indirekt aber durch can. 844 § 2 CIC verunmöglicht. Die Teilnahme von Katholiken am evangelischen Sonntagsgottesdienst ohne Abendmahlsfeier wird im Ökumenischen Direktorium begrüßt. Nimmt aber ein katholischer Priester an einem solchen Gottesdienst als Konzelebrant teil, verstoßt er gegen das Verbot von can. 908 CIC und nach den *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* begeht er ein schweres Delikt; nach dem Votum ist dies aber nicht der Fall. Die Teilnahme von Protestanten an katholischen Gottesdiensten ist kirchenrechtlich nicht verboten. Der Empfang der Eucharistie durch diese Gläubigen nach can. 844 § 4 CIC ist nur als Einzelfallentscheidung vorgesehen. Die abwechselnde Teilnahme an der Eucharistie / dem Abendmahl in konfessionell gemischten Familien wird von can. 844 CIC mitumfasst, explizit vom Kirchenrecht aber nicht behandelt; es geht eher um eine seelsorgliche Problematik, die im Ökumenischen Direktorium, *Amoris laetitia* und *Familiaris consortio* betrachtet wird.

The following article analyses the statement of the Ecumenical Working Group of Protestant and Catholic Theologians "Together at the Lord's Table" (2019) from the perspective of canon law of the Latin Church. First, it briefly presents the content of the Statement, then it summarises the opinion of the Congregation for the Doctrine of the Faith. The article shows that the alternate participation in Protestant and Catholic service of celebrating the Lord's Supper / Eucharist by virtue of baptism alone is problematic from the perspective of Catholic canon law. The reception of the Protestant Lord's Supper by Catholics is not forbidden by canon law, but indirectly made impossible by can. 844 § 2 CIC. The participation of Catholics in Protestant Worship services without the celebration of the Eucharist is welcomed in the Ecumenical Directory. However, if a catholic priest participates in such a service as a concelebrant, he violates the prohibition of can. 908 CIC and, according to the *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, he commits a serious offense; however, according to the statement, this is not the case. The participation of Protestants in Catholic worship is not forbidden by canon law. The reception of the Eucharist is provided for these faithful according to can. 844 § 4 CIC only as a case-by-case decision. The alternating participation in the Eucharist / the Lord's Supper in confessionally mixed families is included in can. 844 CIC, but is not explicitly dealt with by canon law; it is rather a pastoral problem, which is considered in the Ecumenical Directory, *Amoris laetitia* and *Familiaris consortio*.

In diesem Artikel werde ich versuchen, das gemeinsame Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (2019)¹ (im Folgenden „Votum“) aus kirchenrechtlicher Sicht zu analysieren. Meine Frage lautet: Inwieweit ist das Votum mit dem Kirchenrecht der lateinischen Kirche vereinbar? Zunächst werde ich den Leitgedanken des Votums darstellen, dann folgt eine kurze Zusammenfassung der darauf reagierenden Stellungnahme der Kongregation für die Glaubenslehre. In Teil 3 werde ich versuchen, die Problembereiche zu formulieren, die sich für das Kirchenrecht aus dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises ergeben, um dann auf deren Grundlage die Rechtsinstrumente zum Schutz des Glaubens aufzuzeigen. Im letzten Teil fasse ich dann zusammen, was die Teilnahme am ökumenischen Gottesdienst für die katholischen Gläubigen, sowohl für Laien als auch für Kleriker, bedeutet.

1 Leitgedanke des Votums „Gemeinsam am Tisch des Herrn“

Am 11. September 2019 hat der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ vorgestellt. Der Leitgedanke dieses Dokuments ist die wechselseitige Öffnung von Eucharistie und Abendmahl für Christen anderer Denominationen, in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen. Als notwendige Voraussetzung der Teilnahme wird die Taufe als sakramentales Band des Glaubens verlangt. Die wechselseitige Teilnahme am Abendmahl / an der Eucharistie wird besonders in den konfessionsverschiedenen Familien empfohlen.

2 Die Stellungnahme der Kongregation für die Glaubenslehre

Obwohl das Thema dieses Artikels die Beurteilung des Votums aus kirchenrechtlicher Sicht ist, ist es angebracht – und unverzichtbar –, zunächst die Position der Kongregation für die Glaubenslehre (derzeitiges Glaubensdikasterium) darzustellen.² Wie aus dem Schreiben vom 18. September 2020 von Kardinal Ladaria,³ des Präfekten der Glaubenskongregation, hervorgeht, ist im Votum die Frage der Beziehungseinheit von Eucharistie und Kirche unterbewertet, ebenso sind die wesentlichen theologischen Einsichten der mit der orthodoxen Tradition gemeinsamen eucharistischen Theologie nicht entsprechend

¹ Gemeinsam am Tisch des Herrn. Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, at: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/zentraleseiten/aktuelles/gemeinsam_am_tisch_des_herrn_ein_votum_des_ökumenischen_arbeitskreises_evangelischer_und_katholischer_theologen.pdf [Zugriff: 03.09.2022].

² Lehrmäßige Anmerkungen zum Dokument Gemeinsam am Tisch des Herrn (GTH) des Ökumenischen Arbeitskreises katholischer und evangelischer Theologen (Jäger-Stählin-Kreis). Anlage zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre, Prot. N. 1230/2019 – 78677 (18. September 2020), at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-09-18_Kard.-Ladaria_Lettera_Anlage-Vorsitzender-DBK.PDF [Zugriff: 03.09.2022].

³ Kongregation für die Glaubenslehre, Prot. N. 1230/2019 – 78677 (18. September 2020), at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2020/2020-09-18_Kard.-Ladaria_Lettera_Anlage-Vorsitzender-DBK.PDF [Zugriff: 03.09.2022].

gewürdigt. Die Stellungnahme der Glaubenskongregation betont ferner die Untrennbarkeit von Eucharistie, Weiheamt und Kirche.⁴ Das alles will verdeutlichen, dass die oben thematisierten Divergenzen im Eucharistie- und Amtsverständnis zwischen der Katholischen Kirche und den Reformatorischen Traditionen es noch nicht erlauben, protestantisches Abendmahl und katholische Eucharistie gleichzusetzen. Die wechselseitige Teilnahme an der Eucharistie / am Abendmahl sei somit derzeit noch auszuschließen. Darüber hinaus würde die vom Votum vorgeschlagene Lösung neue Gräben im Dialog mit den Orthodoxen Kirchen aufwerfen. Zu den konfessionsverschiedenen Ehen schweigt jedoch die Glaubenskongregation völlig.

3 Das Kirchenrecht als Schutz des katholischen Eucharistieverständnisses

Die Stellungnahme der Glaubenskongregation fasst die problematischen Passagen der Erklärung aus theologischer Sicht zusammen. Es liegt auf der Hand, dass es sich hierbei in erster Linie um theologische Fragen handelt, die aber auch Auswirkungen auf das Kirchenrecht haben. Das Kirchenrecht übersetzt die katholische Ekklesiologie und Sakramententheologie in die Rechtssprache und berücksichtigt dabei die Besonderheiten der westlichen und östlichen Tradition. Im Folgenden beschränke ich mich jedoch auf die Kanones des Codex der lateinischen Kirche, da die betreffende Erklärung in Deutschland als Ergebnis der gemeinsamen Arbeit einer ökumenischen Gruppe evangelischer und katholischer Theologen verfasst wurde und somit in erster Linie lateinische Katholiken anspricht.

Der Zweck des Kirchenrechts besteht im Allgemeinen darin, als Instrument der Kirche das Leben der kirchlichen Gemeinschaft zu regeln, ihre Einheit zu bewahren und sie vor Unordnung zu schützen. Mit Blick auf das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ tritt der Aspekt des Schutzes der katholischen Gemeinschaft und ihres Glaubens in zwei Bereichen in den Vordergrund, und zwar:

- dass nur derjenige, der die apostolische Sukzession innehat, d. h. der gültig geweihte Bischof und der unter seiner Autorität stehende gültig geweihte Priester, der eucharistischen Feier vorstehen und die Substanz von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandeln darf, und
- dass die Eucharistiefeier eine Vergegenwärtigung des Erlösungsofers Christi ist, dass wir also unter den Gestalten von Brot und Wein dem lebendigen Christus begegnen.

Im inneren Zentrum beider Aspekte steht die Rolle der Taufe. Im Votum wird ihre Rolle als Bindeglied zwischen den Konfessionen hervorgehoben. Die bloße Taufe ohne Bindung an

⁴ Die Beziehung zwischen Eucharistie und Kirche wird von Henri de Lubac SJ als Band „gegenseitiger Kausalität und Garantie“ benannt. *De Lubac, Henri, Corpus Mysticum. Eucharistie und Kirche im Mittelalter*, Einsiedeln 1969, 311.

eine bestimmte kirchliche Gemeinschaft und deren Lehre ist jedoch keine ausreichende Garantie für eine gemeinsame Feier und den Empfang der Eucharistie. Tatsächlich sind die Getauften in einigen nichtkatholischen Gemeinschaften der Ansicht, dass die Taufe allein ausreicht, um der Eucharistiefeier vorzustehen, und dass die apostolische Sukzession, d. h. die Verbindung zu den Aposteln, die von Christus beim letzten Abendmahl mit dieser Aufgabe betraut wurden, nur zweitrangig ist – wie auch das betreffende Votum betont.⁵ Darüber hinaus verstehen protestantische Gemeinschaften das Abendmahl eher als eine bloße Erinnerung und nicht als die reale Gegenwart oder Darstellung des Erlösungsopfers Christi. Im Vordergrund steht für sie die persönliche Vergegenwärtigung Christi in der ganzen Feier.⁶

Im Folgenden wollen wir uns näher ansehen, wie die beiden Problembereiche des Votums aus der Sicht des Kirchenrechts zu sehen sind.

3.1 Apostolische Sukzession als Voraussetzung für den Vorsitz in der eucharistischen Gemeinschaft

Das erste Problem für das katholische Kirchenrecht besteht darin, dass das Votum die Eucharistie als eine vom Mysterium der Kirche getrennte Wirklichkeit versteht, weil ihr einziger Spender Christus ist. Das Kirchenrecht hingegen betont, dass die Feier der Eucharistie nicht nur eine Handlung Christi, sondern auch der Kirche ist. Der Bischof oder Priester handelt immer in der Person Christi, und nur er kann – vorbehaltlich einer gültigen Weihe – der eucharistischen Versammlung vorstehen (can. 899 §§ 1 und 2 CIC). Die Eucharistie wird also im Kirchenrecht normativ als Ausübung des priesterlichen Dienstes Christi verstanden, der Heiligung des Menschen durch sinnenhafte Zeichen. Solch ein Gottesdienst ist dann gegeben, wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität gebilligt sind (can. 834 CIC).

Die liturgischen Handlungen sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst, und die liturgischen Handlungen gehen daher unter der Leitung der Bischöfe den ganzen Leib der Kirche an (can. 837 CIC). Der Apostolische Stuhl hat für die Gesamtkirche und der Diözesanbischof hat für die Ortskirche (can. 838 § 1 CIC) die Aufgabe, die Liturgie zu leiten und zu überwachen und die Priester, die der Autorität des Bischofs unterstehen, sind dazu

⁵ Nach evangelischem Verständnis wird die Taufe als grundlegende Bedingung für die Teilnahme am Abendmahl wahrgenommen. Darüber hinaus sollen nach Luthers Grundsatz aber nur diejenige zum Sakrament zugelassen werden, die die grundlegenden Stücke des christlichen Glaubens zuvor gelernt haben. Vgl. *Ratschow, Carl Heinz*, Abendmahl, in: *Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde*, Bd. 1, 1992, 8.

⁶ Das Abendmahl wird in der protestantischen Lehre von den Heilmitteln (*media salutis*) zusammen mit dem Wort Gottes und der Taufe behandelt. Im Abendmahl wird der „Leib“ und das „Blut“ im Sinne der Person Jesu – und nicht seines „Fleisches“ – ausgeteilt. Es geschieht hier also ein „kultisches“ Gedächtnis, das im Geiste Gottes das in Jesu Person anwesende Heil präsent macht. Vgl. *Ratschow*, Abendmahl (Anm. 5), 7.

geweiht, den Gottesdienst für das Volk Gottes zu feiern und dadurch dieses zu heiligen (can. 835 §§ 1 und 2 CIC).

Das Kirchenrecht schützt auch das sakramentale Priestertum. Während im Votum der character indelebilis des Weiheamtes der katholischen und orthodoxen Tradition als eine Fehlentwicklung des kirchlichen Amtes in der christlichen Antike betrachtet wird, sieht das Kirchenrecht das sakramentale Priestertum als unwiderrufliches Zeichen (can. 845 § 1 CIC). Das ist ziemlich genau das Gegenteil. Nur ein Bischof kann das Sakrament der Weihe spenden (can. 1012, 1015 § 1 CIC).

Das Kirchenrecht weist dem Diözesanbischof eine wichtige Rolle beim Schutz des katholischen Verständnisses der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, zu. Er hat die Unversehrtheit und Einheit des Glaubens zu schützen (can. 386 § 2 CIC) und im liturgischen Bereich dafür zu sorgen, dass die pia et sacra exercitia des christlichen Volkes mit den Normen der Kirche übereinstimmen (can. 839 § 2 CIC). Dies beeinträchtigt natürlich nicht seine Pflicht, die Ökumene mit den nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen zu fördern, wie es in can. 383 § 3 CIC steht.

Für den Schutz der Eucharistie ist die Bestimmung des can. 908 CIC von grundlegender Bedeutung, die es katholischen Priestern verbietet, die Eucharistie mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften zu konzelebrieren, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. Zweck dieses Verbots ist es zu verhindern, dass die Katholiken über das, was sie in den konsekrierten Gestalten von Brot und Wein empfangen, irreführt werden. Die Schwere des Verstoßes gegen dieses Zelebrationsverbot wird durch die Sanktion in can. 1381 CIC unterstrichen, auf die ich später eingehen werde.

3.2 Eucharistie als Gegenwart des lebendigen Christus

Wie bereits gesagt, schützt das Kirchenrecht den katholischen Glauben bezüglich der Realpräsenz Christi in den eucharistischen Gaben und legt auch die Bedingungen für den Empfang derselben fest.

Nach dem Recht der lateinischen Kirche kann und muss jeder Getaufte, der nicht durch das Recht selbst gehindert ist, zur heiligen Kommunion zugelassen werden (can. 912 CIC). Dies bezieht sich nicht nur auf Katholiken, sondern auch auf alle Christen, die gültig getauft sind. Katholiken können erlaubt die Eucharistie nur von katholischen Spendern empfangen und nur katholische Spender können sie ihnen erlaubt spenden (can. 844 § 1 CIC). Ausnahmen finden sich in den Bestimmungen des can. 844 §§ 2–4 CIC, die als einzige kodikarische Normen eine praktische Anwendung der katholischen Sakramententheologie auf Gläubige von nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften enthalten. Das Ökumenische Direktorium⁷ regelt weitere Möglichkeiten der Teilnahme eines Katholiken an einem

⁷ *Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen*, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (25. März 1993), in: AAS 85 (1993), 1039–1119. Danach können Katholiken bei einer

nichtkatholischen Gottesdienst sowie die eines nichtkatholischen Christen an einer katholischen Messe.

Der Empfang der Eucharistie, Buße und Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern ist für Katholiken also nur unter den Bedingungen des can. 844 § 2 CIC erlaubt, konkret: wenn eine Notwendigkeit dies erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird und ein katholischer Spender physisch oder moralisch nicht greifbar ist. Dann ist es einem Katholiken erlaubt, die genannten drei Sakramente von solchen nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirchen diese aus katholischer Sicht gültig gespendet werden. Dies ist in den nichtkatholischen Ostkirchen der Fall und in der altkatholischen Kirche, sofern der dortige Spender eine gültige Priesterweihe empfangen hat. Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am eucharistischen Tisch des Herrn, wie sie im Votum ermöglicht wird, können aber in protestantischen Gemeinschaften nicht gegeben sein, weil aus katholischer Perspektive wegen des fehlenden Weihesakramentes dort keine Eucharistiefeyer möglich ist. Würde ein Katholik in einer solchen Feier das Abendmahl empfangen, wäre das nicht Leib und Blut Christi im katholischen Verständnis, die Teilnahme an einem solchen Gottesdienst läge jenseits der Bedingung von can. 844 § 2 CIC.

Anders wäre es, wenn protestantische Gläubige an einem katholischen Gottesdienst teilnehmen, wie es im Votum vorgesehen ist. Diese Gläubigen können erlaubt die Eucharistie in der katholischen Messe empfangen, wenn die Bedingungen des can. 844 § 4 CIC erfüllt sind: Es muss Todesgefahr bestehen oder nach dem Urteil des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängen, ferner müssen diese Gläubigen den katholischen Glauben in Bezug auf die Eucharistie bekunden, richtig disponiert sein und sich nicht an einen Spender der eigenen Gemeinschaft wenden können. Diese Bedingungen beschränken den Empfang der Eucharistie durch Protestanten auf außergewöhnliche Situationen. Auch hier geht es darum, die katholische Auffassung von den Sakramenten zu schützen und Chaos und Verwirrung unter den Katholiken zu vermeiden.

Einen spezifischen Fall sieht das Votum in der Situation konfessionsverschiedener, besser - verbindender Ehen, der eine abwechselnde Teilnahme an der Eucharistie bzw. dem Abendmahl ermöglichen soll. Allerdings schweigt die Stellungnahme der Kongregation für den Glauben zu diesem Thema und auch das kanonische Recht spricht nicht explizit von dieser Situation. Ausführlich behandelt werden *matrimonia mixta* im Ökumenischen Direktorium in Art. 143 ff, sowie auch in *Amoris laetitia*, 247,⁸ und *Familiaris consortio*, 78.⁹

sakramentalen liturgischen Feier in einer Ostkirche Lesungen übernehmen, wenn sie dazu eingeladen werden und umgekehrt kann ein orientalischer Christ eingeladen werden, bei ähnlichen Feiern in katholischen Kirchen die Lesungen zu übernehmen (Nr. 126). Ein Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft kann die Aufgabe des Lektors übernehmen, aber nur in Ausnahmefällen, aus einem guten Grund und mit Erlaubnis des Diözesanbischofs (Nr. 133).

⁸ *Franziskus*, Nachsynodales apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* (19. März 2016), in: AAS 108 (2016), 311–450.

⁹ *Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (22. November 1981), in: AAS 74 (1982), 81–191.

In diesen Dokumenten finden wir aber nicht mehr als einen Verweis auf die allgemeinen Normen der beiden Kodizes des kanonischen Rechts über die Interkommunion. Es ist sehr bedauerlich, dass die vatikanische Glaubensbehörde sich zu diesem Thema nicht äußert. Die christlichen Familien bilden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (LG 11) die „Hauskirche“, die evangelische Partei in einer solchen Ehe ist also aufgrund der Sakramentalität dieser Ehen stärker mit der katholischen Kirche verbunden als andere evangelische Christen. Umso mehr sollten die protestantischen Gatten im Einzelfall auch zur Gemeinschaft am Tisch des Herrn zugelassen werden.

4 Auswirkungen für Katholiken, die am evangelischen Abendmahl teilnehmen

Was wären die kirchenrechtlichen Folgen für einen Katholiken, der an der Feier des Abendmahls teilnimmt, wie im Votum vorgeschlagen? Hier kommt das kanonische Strafrecht ins Spiel.

Nach dem CIC wird derjenige mit einer gerechten Strafe belegt, der sich der verbotenen Gottesdienstgemeinschaft (*communicatio in sacris*) schuldig gemacht hat (can. 1381 CIC). Dieses Delikt kann jedoch nicht von jedem Katholiken begangen werden, sondern nur von einem Kleriker, der gegen das Verbot der Konzelebration gemäß can. 908 CIC handelt. Ein Laie kann das Delikt nach can. 1381 CIC nicht begehen. Im geltenden Kirchenrecht gibt es für ihn auch kein Verbot der aktiven Teilnahme am nichtkatholischen Gottesdienst. Somit kann nur ein katholischer Kleriker, der im Sinne von can. 1321 CIC vorsätzlich an einem nichtkatholischen Gottesdienst aktiv konzelebriert, nach can. 1381 CIC bestraft werden.¹⁰

Die Situation eines solchen Priesters wird durch die Tatsache erschwert, dass die Straftat gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 4 der *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* (im Folgenden „*Normae*“)¹¹ zu den Delikten gehört, die der Glaubensbehörde zur Behandlung reserviert sind. Allerdings zählt nicht jede Teilnahme eines Klerikers an „heiligen Riten“ zu den früher so genannten *delicta graviora*. Ein solches Vergehen liegt nach den *Normae* nämlich nur dann vor, wenn es mit Geistlichen kirchlicher Gemeinschaften

¹⁰ Lüdicke, Klaus, c. 1365, in: MKCIC (Stand: September 2020), Rn. 4.

¹¹ *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/12/07/0825/01733.html> [Zugriff: 28.08.2022], promulgiert von Papst Franziskus am 11. Oktober 2021, in: *Rescriptum ex audientia SS.mi: Rescritto del Santo Padre Francesco con cui approva le Norme sui delitti riservati della Congregazione per la Dottrina della Fede* (11. Oktober 2021), at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/12/07/0825/01732.html> [Zugriff: 13.12.2021]. Diese Normen ersetzen die ursprünglichen *Normae de gravioribus delictis* (2001) von Papst Johannes Paul II. [MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, in: AAS 93 (2001), 737–739], novelliert von Benedikt XVI. am 21. Mai 2010. Diese neuen Normen über vorbehaltene Straftaten gelten ab dem 8. Dezember 2021, demselben Datum, an dem das neue Buch VI CIC über die Sanktionen in der lateinischen Kirche in Kraft trat.

begangen wird, die keine apostolische Sukzession¹² haben und die Sakramentalität der Priesterweihe nicht anerkennen.¹³

Nach dem Votum (8.1) kann dieser Fall freilich gar nicht eintreten. Denn es geht ausdrücklich von der Anerkennung der jeweiligen liturgischen Formen sowie der Leitungsdienste, wie sie von der feiernden Gemeinde vorgesehen sind, aus. Implizit geht das Votum also davon aus, dass ein katholischer Geistlicher an einer protestantischen Abendmahlsfeier gar nicht aktiv teilnimmt, deshalb kann er auch gegen das Verbot der Konzelebration gemäß can. 908 CIC nicht verstoßen und die Straftat nach can. 1381 CIC gar nicht begehen. Was das Votum vorschlägt, ist eine wechselseitige Teilnahme an der Eucharistie / am Abendmahl unter Wahrung der je eigenen liturgischen Traditionen vor, und zwar auf der Grundlage einer einzigen Bedingung, nämlich der gültigen Taufe. Ein solches gemeinsames Feiern unter Wahrung der je eigenen Leitungsdienste wird vom oben erwähnten Straftatbestand gar nicht erfasst.

Was bedeutet es für einen katholischen Laien, wenn er an der protestantischen Feier des Abendmahls teilnimmt? Das Kirchenrecht verbietet eine solche Teilnahme nicht ausdrücklich und sieht auch keine Strafe dafür vor, was aber nicht heißt, dass solche Handlungen im Kirchenrecht überhaupt nicht bedacht sind.¹⁴ Zunächst einmal hat hier der Diözesanbischof gemäß can. 386 § 2 CIC die Pflicht, die Gläubigen darauf hinzuweisen, dass die liturgischen Handlungen bei einer solchen Versammlung nicht dem katholischen Glauben an die Realpräsenz Christi in Brot und Wein entsprechen, sondern es sich lediglich um eine Erinnerung an sein letztes Abendmahl und seinen Tod handelt. Der Diözesanbischof soll die Gläubigen deshalb auch darauf hinweisen, dass sie im Abendmahl nicht das eucharistische Brot der katholischen Messe empfangen.

Die Gläubigen sind verpflichtet, die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu wahren (can. 209 § 1 CIC), und zwar in Form des Glaubensbekenntnisses, der Teilnahme an den Sakramenten und der Unterordnung unter die kirchliche Leitung (can. 205 CIC). In Anbetracht der oben erwähnten Einschätzung der Glaubenskongregation, die den Katholiken im Wesentlichen untersagt, abwechselnd an der Feier der Eucharistie und des Abendmahls teilzunehmen, sind den Bischöfen die Hände gebunden: Sie können ihren

¹² Nach einem unveröffentlichten Brief der damaligen Glaubenskongregation an die Ordinarien vom 18.05.2001 „Epistula a Congregatione pro Doctrina Fidei missa ad totius Catholicae Ecclesiae Episcopos aliosque Ordinarios et Hierarchas interesse habentes: de delictis gravioribus eidem Congregationi pro Doctrina fidei reservatis“ ist für schwerwiegendes Vergehen nicht der Mangel an *plena communio* wie in can. 908 CIC ausschlaggebend, sondern das Fehlen der gültigen Priesterweihe bei den Mitzelebranten. *Lüdicke*, c. 1365 (Anm. 10), Rn. 7.

¹³ Bei der Teilnahme an der Liturgie der nichtkatholischen Ostkirchen handelt es sich nicht um ein schwerwiegendes Vergehen, das dem Glaubensdikasterium vorbehalten ist, sondern um ein Vergehen, für das der Ortsordinarius zuständig ist.

¹⁴ Indirekt wird dies in can. 844 § 2 CIC behandelt, wonach die katholischen Gläubigen unter den dort genannten Bedingungen die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung nur in den nichtkatholischen Kirchen erlaubt empfangen können, wo sie nach katholischem Verständnis gültig gefeiert werden. Dies ist bei den protestantischen Kirchen nicht der Fall.

Gläubigen nicht empfehlen, aktiv an der protestantischen Feier des Abendmahls teilzunehmen. Gründe sind das unterschiedliche Verständnis des kirchlichen Weiheamtes und der Eucharistie. Eine Empfehlung würde nicht dem katholischen Verständnis von Ökumene entsprechen, die die Diözesanbischöfe nach can. 383 § 3 CIC fördern sollen.

Zusammenfassung

In diesem Aufsatz versuchte ich das gemeinsame Votum des Ökumenischen Arbeitskreises von 2019 „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ aus der Perspektive des Kirchenrechts der lateinischen Kirche anzuschauen. Ich bin zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Die wechselseitige Teilnahme am evangelischen und katholischen Gottesdienst der Abendmahls-/Eucharistiefeier allein aufgrund der Taufe ist aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts problematisch. Dies überrascht nicht, setzt doch das Kirchenrecht nicht nur die katholische Ekklesiologie konsekutiv in Normen um, sondern ebenso die Sakramententheologie, die neben dem engen Zusammenhang von Taufe und Kirche auch auf dem Zusammenhang von sakramentalem Amtspriestertum und Eucharistiefeier beruht.
- Der Empfang des evangelischen Abendmahls durch Katholiken ist zwar kirchenrechtlich *expressis verbis* nirgends verboten, indirekt aber doch durch can. 844 § 2 CIC verunmöglicht, weil die Eucharistie dort nach katholischem Verständnis nicht gültig gefeiert wird. Erlaubt ist der Empfang der Eucharistie für einen Katholiken nach can. 844 § 1 CIC ohnehin nur von einem katholischen Spender. Die Teilnahme am evangelischen Sonntagsgottesdienst ohne Abendmahlsfeier bzw. Empfang desselben wird katholischerseits im Ökumenischen Direktorium begrüßt, wenn diese Feier mit ihrem Verständnis von Ökumene übereinstimmt.
- Würden aber ein Priester an einem solchen Gottesdienst als Konzelebrant teilnehmen, würde er gegen das Verbot von can. 908 CIC verstoßen und nach den Normae ein schweres Delikt begehen. Nach dem Votum ist dies aufgrund der gemeinsamen Taufe nicht der Fall.
- Die bloße Teilnahme von Protestanten an katholischen Gottesdiensten, wie sie im Votum generell vorgeschlagen wird, ist kirchenrechtlich nicht verboten. Der Empfang der Eucharistie ist diesen Gläubigen jedoch nur unter den in can. 844 § 4 CIC genannten Bedingungen erlaubt.
- Die abwechselnde Teilnahme an der Eucharistie / dem Abendmahl in konfessionell gemischten Familien wird von can. 844 CIC mitumfasst, explizit aber nicht behandelt. Es geht eher um eine seelsorgliche Problematik, die im Ökumenischen Direktorium in Art. 143 ff. betrachtet wird, mit Verweis auf die allgemeinen Normen der beiden Kodizes des kanonischen Rechts über die Interkommunion. Die von der DBK am 20. Februar 2018 herausgegebene Handreichung „Mit Christus gehen – Der Einheit auf

der Spur; Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie“ kann daher nur positiv begrüßt werden.